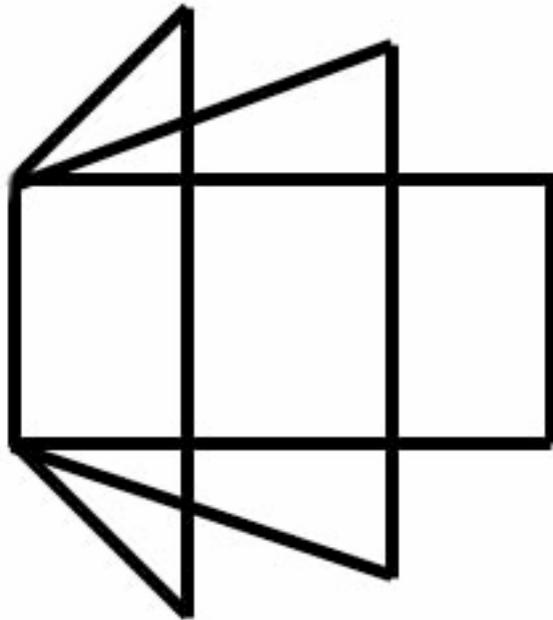


# **Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main**



## **Digitalkopien**

**Diese Datei ist Eigentum des  
Instituts für Stadtgeschichte  
Frankfurt am Main.  
Die Überlassung erfolgt leihweise.  
Veröffentlichung nur mit  
ausdrücklicher Genehmigung des  
Instituts und unter Wahrung der  
Urheberrechte.**

Ich Johanne Matthäus Maxaunders Hue  
Herrn R. und bezaumen, Nachkommen die  
Hoch-Edelgeborene, Gesehrte, Hoch-Edle  
Best- und Hochgedachte, Ehrsame, Hoch-  
und Wohlfürsichtige und Weise Herrne  
Bürger Meistere und Rath der Stadt  
Frankfurt, meine Großgünstigst gaben-  
sende Gnade, auf mein unbedingtest ab-  
zurufen und Suppliciren mich, damit  
Ich die auf der Altherhöchste Kan-  
serliche Verordnung den 14<sup>ten</sup> Novem-  
bris 1771. zur Befahrung eingeleitet zu istem  
Dienst und Adjuncto der dazüthigen  
Commissarion angenommen und befallt  
haben: daß ich gegen Herr Wohl auch  
Hoch-Edelgeborenen, Gesehrte Hoch-  
Edel, Best- und Hochgedachten Herr.  
Leibknecht auf Hoch und Wohlfürsich-  
tige Weisheiten in mich zugleis unter,

früher bedenklich für: / daß ich mich darauf be-  
reitsere diese Dinge, selben aber so, wie  
der damalige Landesherr, dem Sr. Maj.  
Hochwohlgeboren aus dem Spe succedenti zu  
Adjungiren beliebt, in Kraft dieses meines  
eigenständig unterschriebenen und vor ganzem  
Rath in Leipzig durch Landesherrlichen  
Herrn Rathen beschworenen Beschlusses:  
Dieses nachfolgendermaßen unterschrieben und  
verbunden gemacht haben.

Erstlichen, soll und will ich vermög des Aller-  
höchste Kayserlichen Befehls und Re-  
solutions de Anno 1725 und 1732. mit in  
allem, sonderlich meinen Punkt betreffend  
die pflichtige Erbarkeit und Besetzung  
dieser beid publicirten, und nachfol-  
genden Kayserlichen Kayserlichen fähig-  
keiten, Anordnungen, und Amte Instructio-  
nen mit möglichstem Fleiß angelegen  
und

und eingebunden seyn lassen.

Zweytens, Soll und will ist obersöglicher Art  
einem Hofscholten Rath, wie ob obgedacht mein  
Luzerische Pflicht und Thätigkeit ist,  
denn, in allem, insbesondere aber das  
Auch bestehende Dasein, geben und sold  
seyn, nach meinem besten Wissen, Verstand  
und Vermögen, seiner Ehre und Laster  
vorzuziehen und beförhern, dagegen dessen  
Besuchen vorzuziehen und was man, und da ist  
verglaffen oder Lötung und Unterne, zu,  
beizufleise und Nicht bränse an jemanden  
vermerken, sein oder was man wurde, das  
selbe davon ist: Zu dem Deputierten das  
Köblische Com: Auch obersöglicher Art,  
wie in dem auf dieselbe Zeit die gebürt:  
enden Respect tragen, und wann sie das,  
meines Dienstes wegen an mich begehren, flieh,  
sie aufwarten, und was sie mit unterlassen,

geföörig und gebühlich vorzustan, auf zu solchem  
für, und damit in dazü förderlich parat  
sügn können, an denen vornehmlich vorordneten  
Kass-Regen und angefallten Camt Session  
mit in können einfinden und denen nach ge-  
meldten Herrn Deputierten das von. Amts  
mit geziemend praesentiren.

Dreßens soll und will in mit seinem Hoffen  
Kass eigene, zur Stadt geförige Geländ  
und Güter zu Dulten, Kinderkolonien,  
Gochelweil, Gronau, oder wo die, sonst  
andere Orten gelegen, und denen gefunden  
eine fleißige Aufsicht haben, damit von  
Kass, Gerechtigkeiten und Freigütern, in  
allen geförig verhalten, und die volkliche und  
nach und nach zu volkliche Reggen in  
allen Punkten und Articulen von denen  
Landen beobachtet, auf eine Lamm,  
so künstig ordentlich zu Specificiren waren,

ofun

ohne das Amt Vorwissen abzugeben, sondern  
wenn angefordert werden, sodann von je,  
malten Handwagen und sonst in gemein  
alle und jede einem Gottesdien Raß fälligen  
von Fürste und Fürste, aus dem Loru-  
Amt Salland jährliche Gelder - und andern  
Gefälle, wie die Ratsman haben, getreuen  
Fleiß abzuführen, und was davon geliefert  
wird, fleißig aufzunehmen und ohne alle  
Absehn zu rechter Zeit, damit es nicht  
über acht Tage in meines Gewalts besalt,  
auf die angezeigte Dörfer und andern je,  
bührende Orte und das Amt überliefern,  
und respective mit denen Luogvolingen  
Gegenschriften gemeinschaftlich lesen selbst  
quittieren oder quittieren lassen.

Die Dorens, soll und will insam nicht weder in-  
noch außershalb des Stadt. freundschaft, bey  
jemanden, was der Amt jeige Dorens abgeben

Das anzusehen lassen, sondern in dieser  
Zeit einzusehen und einfordern, sondern auch  
die bisherige und wieder herzustellen, und  
sichere Restanten an Frucht, Mehl- und  
Geld-Gefällen ausgiebig nachstreichen, allem  
falls aus solchem zu irgend welcher Anord-  
nung und Verfügung der Execution fließ-  
sig anzeigen auf schriftlich anzuweisen  
Herrn von, soll und will ich auf dem Land bei  
Einfordern der Früchte, Restanten und  
Pfund, und andere mit von dem Land  
committirten Besorgungen und Verfügungen  
unmöglich und überflüssige Kosten, und Zer-  
rungen vermeiden, und soviel möglich auf  
Vorwissen.

Herrn von soll und will ich einzusehen und Ausgabe  
an Frucht, Mehl, Geld, und anderen, wie  
das Regiment haben mag, in einem ordent-  
lichen Diurnal, mit Jahr, Monat und Tagen  
gekauft

gehörlich aufzuheben und darüber jedes mit  
eifrige Besorgung thun, und auf erfordern  
gehörliche Karte und Aufriß geben, in-  
sonderheit aber auf jäsolischen die gehörige  
Gangl-Besorgung nach dem regulierten Lu-  
briqueren daraus vorfertigen, und nach der vor-  
ordneten Zeit bey dem Amt überliefern,  
und in Duplo eingeben, auf daselben ein  
ordentliches Testament. Register jedes-  
mal hinten anzulegen, und bey Schreiben,  
und übrigen bey allen das Amt Vorstel-  
lenheiten im ordentliches Buch ab daselbst  
sich Protocoll halten und führen, nach  
Durchsetzung oder Verlesung jedes Gross-  
Lohn-Amt Deputierten in ein Buch gehörig  
eintragen, auf zu dem Actis, wo es  
nötzig notiren und gehörig registriren.

Diebeides. Soll und will ich mit Fleiß daran  
sorgen, daß ein Geschloß das und das  
Lohn

von Paul von denen Müllern in und außer  
halb der Stadt das gebührende Malter d. Maß  
wie ab jeder Maß gesetzet oder geändert worden,  
möge, getreulich ohne Abgang geliebet, auf die  
Kaufungen darüber ordentlich gehalten und ab-  
gegeben werden; und da es dabei einige Un-  
gleichheit, auf Verlangen des Malter  
geissen oder gemessen werden, solches dann  
von Herrn oberzünftig bezeugen, auf deren  
Maß. Müller und der beysefinden Müllern  
mit Fleiß und eifrigkeit zu thun, und  
davon bezeugen falls, ohne alle Neben-  
kosten und Ausgaben gehörigen Lohnes dann  
Herrn von Paul Deputierten vorzusenden  
abzulegen. Wegen dieser Müllern - Käufern  
und Käufen aber dabeigelegte was wegen der  
Müller erachtet worden, auf gehörig be-  
achten.

Nachdem, Voll und will ich auf von Linde Gesellschaften  
von Paul. Lüben und Geissen, an Kauf-  
han

ten, Maß oder andere, was das zu thun mögten,  
ohne vordarhalten, durch von Herrn Ludolf  
und Christlich- und von Heinen Anweisung  
nicht lassen lassen, sinen geben, zu thun  
oder zu kaufen, vordar nicht lassen gütlich  
sich gegen die Markt- und andere be-  
nötigte Marktsachen, ohne die vorgeschzte Be-  
falls und Anweisung aufhalten, allenthalben  
hat darüber ordentliche Lubrique mit Auf-  
gab und sinen der Kaufung beigefügt.  
Meinend aber wie angelegen sein, daß  
bei erfolgter Anweisung eines Kaufes  
von einem andern Käufer nicht gefastet  
und abgegeben werde, also und beyer der  
angehörigen Vollendung geleant und  
alle darauf gebührende Kosten abgezogen  
worden.

Merckens. Soll und will ich, weilan die Lünebur-  
gische Regierung sich mit der allerselbst

Ihre Königl. Majestät angeordnet worden,  
die Dreyer und andere Befehlsmißer allezeit  
unter dem besondern Amte-Befehl: wie die-  
gegen die Königl. Regierung schreiben auf  
sein besondrer und Different-Befehl davon,  
sich in sorgfältiger Verfassung befalten,  
Beynahmen auf alle Einkünfte und Ausgaben,  
mit demselben durch die Gutsverwalter Möller  
und Sonten bewilligten falls gemeinschaftlich  
vorzusitzen, und Ordnung der Käufe und  
Verkäufe, Einkünfte und Ausgaben der  
Königl. - Einkünfte möglichst befördern  
und verabreden, damit zu einem klaren  
denn zuverlässigen Lieferanten keine be-  
trügte Verfahrnisse gegeben werde. Küstlicher  
hinf die von dem Amte nötig befundene  
Küch- und Handlung der Einkünfte und  
Beyhaltung der Dreyer - Käufe mit dem,  
selben gemeinschaftlich vorzunehmen lassen:

Dies-

daß glänzen alle vier Wörtern und nach Karsten  
fragen die Dörfer gemeinschaftlich beauftragt  
und visitiren.

**Behrendens.** Soll und will in die Häuser, Register  
Kunden und Documenta für Befehl und  
Vorwissen des Herrn von Amt. Depu,  
für den aus der gewöhnlichen Verwaltung und  
Amt. Büchern, weder in meine Befassung  
noch an andere Orte nicht verordnen oder gar,  
fragen, wannigst jemanden anderen commu-  
niciren oder nach Geiß geben, sondern  
dagegen alle Acta auf dem Amt in ge-  
hörige Ordnung bringen und obgedachter-  
maßen fleißig notiren und registiren.

**Steffens** Soll und will in aller und jeder Linie Hof-  
Adl. Rath und von Amt Galänden, es  
Zufahren- und Gefallen, wo und wie die ge-  
ragen, muß mit allem fleiß und Eudigen, und  
und nach dem solch nunmehr in ordnung lisa

Beimung und geförige Läufer gebracht sind,  
solche darinnen fürkünftig unbesig zu fallen,  
Läufer, und jederzeit nach vorerwähnter Ord-  
nung mäßig angeordnet und gefasener  
Kriegsordnung bey dem Corn = Cont dar-  
über die gewöhnliche Praxen und Con-  
ventionen mit denen Officern halten auf,  
gewisheit, ordentlich abzuhalten und da-  
von Gutes Depublikan zur Unterstü-  
tzung steht auf dem Cont fördentlich vor-  
legen, und wenn dieselbe angehen, und  
sich andern, in meiner Befehlung jedes Jahr  
beyzusetzen, ohne Verzug zu thun, auf daß,  
wenn die Zeit der Praxen abläuft, das  
Corn = Cont solche anderwärts aufstellen,  
und durch die Kriegsverordnung wieder  
verlängert könne.

Zwölffens, der Quarnison Proviant und  
Lod = Beköstigung wegen, soll und will ich

raum

wenn vor die Garnison gebracht wird,  
wird an Maltre & Mehl, oder Lauffen -  
oder von Court - Fünfteln gemessenen Mehl  
dazu geliefert wird, in denen Kaufungen  
fleißig notiren und überdies, die  
Läden oder Commissarien hinsehen, so,  
wofl als die Ausgabe das von denen  
Herrn Officiers durch Compagnien  
und das Zieg- und Meßer Bescheid  
bestimmten umfangenen Brod jedes  
Brot - Kaufung förmlich aufzugen.

Nie muß man, wenn man zum  
Brot fünfziges hinsehen Brod gebracht  
und verkauft wird, über die gemessenen  
Fünfteln, das vorhandene Mehl, und die  
aus dem verkauften Brod eingefundenen  
Geldes richtige und förmliche Kaufung  
führen.

Wird denn unklar in diesem mei-

nen

man nicht vor Einleitung zu setzen, wenn  
das vorkommen würde, die alle voll- und  
will in diesem neuen Grossen Deputierten  
das Recht niemandem abzugeben und  
nicht zu tun, oder schriftlich zurück lassen,  
sondern bey mir vorzubringen in jedem  
Falle und Falle, und sonst in jedem  
und insonderheit alles und jedes zu tun und  
zustehen, was einem fleissigen, ge-  
trauen und aufrechten Diener und  
Rathschreiber Adjuncto zu thun  
gehört und zu that, aus insonder-  
heit mit dem Rathschreiber aus vor-  
träglich und freundlich zu tragen.

Darüber aus dem Hoffmann  
Rath und das Rath- und Diener meiner  
Zusage und Verantwortung in soviel  
mass mögen verstanden sein; so haben ich  
Liede und werden werden Caution

geliefert und in das Landtag Durch-  
lauf ordentlich eingeschrieben lassen, auf  
daß dieselbe gute Zug und Markt ha-  
ben, auf allen wie wohl insonderheit  
Ordnung und Versammlung. Falls dar-  
an sich zu erkennen, alleh derer Ge-  
sundheit und Wohlwille.

Item und für solichen manen Dienst,  
und was von demselben Dependirt,  
sollen und wollen Wohl und Geseh-  
tendeste meine großgünstig gebliebene  
Grossen solange das zeitige Landthreib-  
am Leben bleiben wird, wie jäselig zur  
Erfoldung einzeln und von ihrem Kaufung  
am geben drei Hundert Gulden  
an Geld nach dem 22. Fuß, nach dem  
dermaligen Landthreibend darsinigen  
in Gollis Genden, Kaufung abgeben  
aber, dessen auch geworfen ordentlich

von Schreiberey Lustallung à 400/6 im  
22 l. Fuß, mit Abschneidung aller Ac-  
cidentalien Competentien Lustallung-  
Lohn und andern, wie das Kaiserliche  
Haus mag, als welches alles vom König  
sachlich-Ordentlichem Befehl und Ver-  
ordnungen Heilich dem Secretario einbefallen,  
Heilich aber ordentlich specificirt und ver-  
traut werden sollen. Wenn ein  
Grossfürst und Grossfürstin König  
Grossfürstigen Herren nicht abzusagen  
sollen, nicht länger in ihren Diensten zu  
befallen, so mögen sie mit dem Vierstel  
Jahr zuvor auftragen, und den Kaiser auf-  
kündigen, und nicht mit Befehl eines  
Vierteljährigen Befehl meines Diensts  
verlassen.

Zu dessen allen Not und sag ich  
dies mit eigener Hand geschrieben und

mein

mein gewöhnliches Gebraucht darunter zu  
denk, auf dieselbe alle wie vorstehet,  
hat, daß und obigenbezügliche zu setzen,  
und solchem in guten Tönen mit fleiß  
nachzukommen, nach geliebtem Gaud,  
gelobnis an das: Tit: / Dalken,  
Grossen Burgers Meisters Excellenz  
Linien Bibliothek zu Holt dem  
Erlaubnis und ordentlich geschworan

Actum Frankfurt am 28.  
Novembris 1772

Seines Hochwürden Rathes

unterschiedlicher Vianer  
Johann Kallhäub Macrodon  
Dontschreiber Adjunctus

juravit macrauder in Senatu dno 28 November 1771

Magf. B. 172. N. 6.

Corruptionibus Adjuncti  
Macrauderus Inst. Brit.  
1771.